

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fornatec[®] GmbH, Rietberg

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Fornatec[®] GmbH – nachstehend fornaTec[®] genannt.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dasselbe gilt für Nebenabreden und ausdrückliche Zusicherungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von fornaTec[®] sind freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten.
- 2.2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware abnehmen zu wollen. fornaTec[®] ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen.
- 2.3. Sämtliche, insbesondere durch Mitarbeiter von fornaTec[®] aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von fornaTec[®] wirksam. Änderungen des abgeschlossenen Vertrags bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die fornaTec[®].

3. Beschreibung der Pflichten von fornaTec[®]

- 3.1. fornaTec[®] hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern. Bedarf die zu liefernde Ware der näheren Bestimmung, nimmt fornaTec[®] die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für fornaTec[®] erkennbare und berechnete Belange des Auftraggebers vor.
- 3.2. fornaTec[®] ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern.
- 3.3. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von fornaTec[®].
- 3.4. fornaTec[®] ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht.
- 3.5. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch fornaTec[®], durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt.
- 3.6. fornaTec[®] ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackung) von dem Kunden zurückzunehmen.
- 3.7. fornaTec[®] hat die Einrede der Unsicherheit gem. § 321 BGB, wenn der Kunde nur schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist, oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. fornaTec[®] ist in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen von der Leistung von Vorauskasse abhängig zu machen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungsbeträge sind gem. den Konditionen von fornaTec[®] auf der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung zu zahlen. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug ist fornaTec[®] berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gewährleistung / Haftungsbeschränkungen

- 5.1. fornaTec[®] ist berechtigt, für Mängel der Ware nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.
- 5.2. Sofern fornaTec[®] die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.4. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 5.5. Sofern fornaTec[®] die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gegenüber Unternehmern haften fornaTec[®] bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. fornaTec[®] haften nicht für den entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstigen mittelbaren Folgeschäden.

6. Verjährung / Ausschlusspflichten

- 6.1. Die Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte des Auftraggebers verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben / Körper / Gesundheit und für auf grober Fahrlässigkeit beruhende Schäden.

Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von fornaTec[®] bis zum vollständigen Ausgleich aller gegenwärtig und künftig fällig werdenden Forderungen von fornaTec[®]. Für den Fall der Veräußerung tritt der Auftraggeber die ihm zustehenden Ansprüche gegen den Käufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an fornaTec[®] ab. fornaTec[®] nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist fornaTec[®] zur Einziehung der Forderung ermächtigt. fornaTec[®] behält sich vor selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 7.2. Bei Verbindung und Vermischung steht fornaTec[®] das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zum Rechnungswert der anderen Waren zu.

8. sonstige Bestimmungen

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so hat dieses auf die Wirksamkeit der üblichen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem von der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 8.2. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist nur wirksam, wenn fornaTec[®] ihr vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 8.3. Für alle aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeit sind das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück bzw. das Landgericht Bielefeld ausschließlich zuständig. Das Recht von fornaTec[®], den Auftraggeber an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.
- 8.4. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Fornatec[®] mit dem Kunden ist Rietberg.